



Der Präsident des Landesarbeitsgerichts, Postfach 13 01 15, 50495 Köln

- Elektronische Post -

An die
Gewerkschaften und Verbände
im Geschäftsbereich des
Landesarbeitsgerichts Köln

15.02.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
533-0.1
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau Redlich
Durchwahl 341

Gleitende Arbeitszeiten
Kernzeiten:
Mo - Do 8:30 bis 15:00 Uhr
und Fr 8:30 bis 14:00 Uhr

Zugangskontrollen im Fachgerichtszentrum Köln

Zugangsberechtigungsausweise

Anlagen:
2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Sicherungskonzept für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen müssen sich alle Besucher beim Betreten des Gerichtsgebäudes des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts Köln einer Personen- und Gepäckkontrolle unterziehen. Diese Maßnahme dient nicht nur der Sicherheit der Gerichtsangehörigen, sondern aller Besucher des Fachgerichtszentrums.

Beim Zugang zu dem Gericht sind wegen der Kontrollmaßnahmen Wartezeiten - insbesondere während Stoßzeiten - nicht zu vermeiden. Daher ist die Bitte an mich herangetragen worden, dass für Vertreter der Sozialpartner, die bei den Gerichten für Arbeitssachen regelmäßig als Verfahrensbevollmächtigte auftreten, Berechtigungsausweise ausgestellt werden, die ein Betreten des Gerichtsgebäudes ohne Zugangskontrollen ermöglichen.

Nach Abwägung dieses berechtigten Anliegens mit den Vorgaben des Sicherungskonzepts bin ich gerne bereit, den Gewerkschafts- und Verbandsvertretern auf Antrag entsprechende Ausweise zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigungsausweise können ab sofort durch die Gewerkschaften und die Verbände beantragt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Telefon 0221/7740-0
Telefax 0221/7740-356
www.lag-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hauptbahnhof mit U-Bahn
Linien 16 und 18 (Haltestelle
Reichenspergerplatz)



Der Antrag, der mindestens

- die Bezeichnung des/der antragstellenden Verbands/Gewerkschaft,
- die namentliche Bezeichnung des/der Berechtigten,
- als Anlage ein aktuelles Passfoto des/der Berechtigten in digitaler Form

enthalten muss, bitte ich per E-Mail an verwaltung@lag-koeln.nrw.de zu richten.

Die Berechtigungsausweise werden den Berechtigten sodann persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt, in der diese bestätigen, dass

- ein Verlust des Ausweises dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts sofort angezeigt wird,
- der Ausweis unberechtigten Dritten nicht überlassen wird,
- der Ausweis bei einem Ausscheiden des/der Berechtigten bei dem antragstellenden Verband/Gewerkschaft unverzüglich zurückgegeben wird,
- mindestens 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Verlängerung des Ausweises beantragt, ansonsten zurückgegeben wird.

Ein Muster des Berechtigungsausweises und der Empfangsbestätigungen ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Die Dachverbände bitte ich, die ihnen angehörenden Mitgliedsverbände von der Antragsmöglichkeit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. vom Stein